

Teilzeitarbeitsverhältnis: Rechte der Betroffenen und der Personalräte

Teilzeit: Errungenschaft oder Betrug an den Beschäftigten?

Dass Beschäftigte an Hessens Schulen heute im Allgemeinen einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung genehmigt bekommen, war nicht immer so. Das Recht auf Teilzeitbeschäftigung wurde von den Gewerkschaften durchgesetzt und kommt heute all denjenigen zugute, die aus familiären Gründen weniger arbeiten können oder auf Gehalt verzichten, um ein wenig mehr vom Leben außerhalb der Arbeit zu haben. Liegen familiäre Gründe vor, kann ein Antrag nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden, andernfalls **ist** er zu genehmigen. In allen anderen Fällen („voraussetzungslose Teilzeit“) **kann** er genehmigt werden und die Schulbehörde tut dies in der Regel auch.

Dennoch: wer Teilzeit beantragt, verzichtet auf Gehalt und Pensionsansprüche und sollte sich seine Lebensplanung gut überlegen.

Wer auf Gehalt verzichtet, kann dies nur tun, wenn dieses Gehalt ausreichend hoch ist. Andererseits brauchte man nicht auf Teilzeit zu gehen, wenn die Arbeitszeit im Vollarbeitsverhältnis nicht so eminent hoch wäre, wie sie es seit 100 Jahren für Lehrerinnen und Lehrer ist. Gehalt und Arbeitszeit bedingen sich also gegenseitig, sie bilden die materiellen Grundlagen unseres Arbeitsverhältnisses, und es lohnt sich, für deren Verbesserung einzutreten.

Beantragung von Teilzeit

Der Antrag muss jeweils ein halbes Jahr vor dem Schulhalbjahres- oder Schuljahresende auf dem Dienstweg gestellt werden, damit die Schulbehörde planen kann. Antragsformulare gibt es auf der Homepage des Staatlichen Schulamts, üblicherweise aber auch im Schulsekretariat. Sollte der Antrag abgelehnt werden, hat der Schulpersonalrat nach § 77(1)i und 2f HPVG ein Mitbestimmungsrecht. Das bedeutet, dass die Schulleiterin die Angelegenheit mit dem Schulpersonalrat erörtern und ihn sodann auffordern muss, der Ablehnung zuzustimmen. Ich fordere alle Schulpersonalräte auf, solche Ablehnungen abzulehnen! Alles Weitere ist im Kapitel „Beteiligungsrechte“ nachzulesen.

Unter „Teilzeit“ fallen auch Anträge auf ein Sabbatjahr.

Verfügung Teilzeit

In fast allen Staatlichen Schulämtern wurde eine Verfügung für Teilzeitbeschäftigte geschaffen. Die Frankfurter Verfügung ist auf der Homepage der GEW Frankfurt zum Download verfügbar. In der Verfügung bekennt sich das Staatliche Schulamt zu der Auffassung, dass Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Gehaltsreduzierung auch eine Arbeitsreduzierung erfahren sollen, die sich nicht nur auf die Pflichtstunden bezieht. Dies ist bei den so genannten „teilbaren Dienstplichten“ (wie z.B. Springstunden, Pausenaufsichten, Mehrarbeitsstunden) leicht zu organisieren. Und dennoch wird es nicht an allen Schulen praktiziert. Hier ergibt sich ein wichtiges Tätigkeitsfeld für den Schulpersonalrat! Da nach § 133 Hessisches Schulgesetz die Gesamtkonferenz Grundsätze für die Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplan-Gestaltung beschließen kann, sollte der Schulpersonalrat (am besten nach Beratung in einer Personalversammlung) eine Beschlussvorlage für solche Grundsätze erarbeiten und diese der Gesamtkonferenz vorlegen. Die Schulleitung hat sich an diesen Beschluss zu halten. Natürlich können dort auch weitere Grundsätze, die nicht allein Teilzeitbeschäftigte betreffen, festgehalten werden.

Komplizierter wird es bei nicht teilbaren Dienstpflichten wie Klassenfahrten, Elternabenden, Elternsprechtagen, Konferenzteilnahme usw.. Prinzipiell besteht bei diesen Veranstaltungen für Teilzeitkräfte Teilnahmepflicht. Die Verfügung bleibt an dieser Stelle vage: die Schulen werden aufgefordert, geeignete anderweitige Entlastungen für Teilzeitkräfte zu finden. Ein weites Betätigungsfeld für Schulpersonalräte! Wichtig ist zu wissen: was nicht von vornherein geregelt ist, ist im Nachhinein schwer durchsetzbar. Deshalb: je genauer vereinbart wird, wie eine Teilzeitkraft z.B. für die bei einer Klassenfahrt geleistete Mehrarbeit entschädigt wird, desto wahrscheinlicher ist, dass sie danach auch wirklich gerecht behandelt wird. Der Erlass über Klassenfahrten vom 31.8.2007 sieht nur für den Ausnahmefall vor, dass eine finanzielle Entschädigung gewährt wird. Und Ausnahmefall bedeutet: wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Entschädigung in Arbeitszeit möglich war, so eine Verfügung des Frankfurter Schulamtes vom 4.2.2011.

(Dies gilt übrigens nicht für tarifbeschäftigte Teilzeitkräfte: diese erhalten in jedem Fall finanziellen Ausgleich, wie die erwähnte Verfügung explizit vermerkt.)

Für Schulpersonalräte ist es unabdingbar, zu wissen, dass Schulen seit einiger Zeit mit mehr als 100 % ihres Solls versorgt werden (wobei hier nicht diskutiert werden soll, durch welche Tricks man diese Zahlen erreicht hat). Das Mehr kann z.B. für den Zeitausgleich für Teilzeitbeschäftigte verwendet werden. Aber das muss man erst einmal durchsetzen, denn die Begehrlichkeiten sind groß und das Fell des Bären ist schnell anderweitig verteilt, wenn der Schulpersonalrat nicht aufpasst! Und selbstverständlich muss der Schulpersonalrat auch andere Notwendigkeiten berücksichtigen, weshalb sich auch hier die Diskussion des Problems auf einer Personalversammlung anbietet.

Teilzeit und Mehrarbeit

Die Rechtslage, die auch in der erwähnten Verfügung zu Teilzeit nachzulesen ist, ist in den letzten Jahren durch diverse Gerichtsentscheidungen immer wieder zu Gunsten von Teilzeitbeschäftigten korrigiert worden.

Für Tarifbeschäftigte, die Teilzeit arbeiten, gilt: jede Stunde Mehrarbeit, die angeordnet wird, muss zum vollen anteiligen Gehalt vergütet werden. Für den Schulpersonalrat ist dieses Wissen besonders wichtig, denn er vertritt auch die befristet Beschäftigten, die sich wegen ihrer prekären Lage häufig nicht zu Wort melden, um ihr Recht einzufordern. Am besten ist es, wenn der Schulpersonalrat sich jeden Monat eine Aufstellung darüber geben lässt, wer wieviel Mehrarbeit geleistet hat und dann mit der Schulleitung berät, wie die Betroffenen, und hier insbesondere die teilzeitbeschäftigten Tarifbeschäftigten, zu ihrem Geld kommen.

Für Beamte ist die Rechtsprechung nicht ganz so konsequent. Bekanntlich müssen vollbeschäftigte beamtete Lehrkräfte pro Monat drei Stunden unbezahlte Mehrarbeit leisten, sofern zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. (Diese Bedingung ist leider nicht allen SchulleiterInnen präsent, denn anderenfalls dürfte es nicht so viele Schulen geben, an denen die Mehrarbeitsstunden quasi als Präsenzzeiten schon in den Stundenplan eingebaut sind und regelmäßig angeordnet werden.) Für Teilzeitbeschäftigte hat das Gericht entschieden, dass sie nur anteilig zu Mehrarbeitsstunden herangezogen werden dürfen, unter derselben einengenden Bedingung, versteht sich. Für Vollzeitbeschäftigte gilt: wer mehr als die erwähnten 3 Stunden im Monat Mehrarbeit leisten muss, muss die gesamte Mehrarbeit bezahlt bekommen, und zwar zu den geringen Sätzen der Mehrarbeitsvergütung. Für Teilzeitbeschäftigte hat das Gericht entschieden, dass nicht die niedrigen Sätze der Mehrarbeitsvergütung genommen werden dürfen, sondern dass auch beamtete Kräfte das volle anteilige Ge-

halt für die Mehrarbeit bekommen, sofern mehr als das von Rechts wegen „Zugemutete“ geleistet werden musste.

Teilzeit und „Kochstunde“

Im Beitrag zur Arbeitszeit wurde erläutert, dass seit dem 1.1.2004 alle Lehrkräfte unter 50 Jahren eine Pflichtstunde mehr leisten müssen, diejenigen zwischen 50 und 60 Jahren eine halbe. Wie wirkt sich das auf Teilzeitbeschäftigte aus?

Nehmen wir das Beispiel einer Grundschullehrerin. Vor dem 1.1.2004 hatte diese mit unter 50 Jahren eine Pflichtstundenzahl von 28 Stunden pro Woche. Durch die Koch'sche Aktion musste sie ab 1.1.2004 29 leisten. Für eine Teilzeitkraft, die z.B. 20 Stunden arbeiten will, bedeutet dies, dass sie eine Bezahlung von 20/29 erhält.

Wird die Grundschullehrerin 50, dann muss sie ab dem nächsten Halbjahr eine halbe Pflichtstunde weniger leisten, also 28,5. Die Teilzeitkraft kann sich nun überlegen: bleibt sie bei 20 Stunden, dann steigt ihr Gehalt auf 20/28,5. Will sie die halbe Stunde weniger in Anspruch nehmen, dann beträgt ihr Gehalt 19,5/28,5. Wichtig ist also: der Nenner wird geringer, und über den Zähler entscheidet die Teilzeitkraft selbst. Analoges gilt, wenn die Grundschullehrerin 60 wird. Dann steht „28“ im Nenner.

Die schwarz-grüne Koalition in Hessen hat beschlossen, die Arbeitszeit der Beamten gegen Ende der Legislaturperiode auf 41 Arbeitsstunden zurückzuführen, was für Lehrkräfte eine halbe Pflichtstunde bedeuten würde. Jedoch steht der gesamte Koalitionsvertrag unter Finanzierungsvorbehalt, und ob die mehr als dürftige Arbeitszeitverkürzung auch auf Lehrkräfte übertragen wird, steht ohnehin in den Sternen. Es lohnt sich also weiterhin, für Arbeitszeitverkürzung zu streiten und sich an GEW-Aktionen zu beteiligen. Koch, der 2004 verkündete, mit der Arbeitszeitverlängerung die hessischen Staatsfinanzen sanieren zu wollen, hat seitdem zusammen mit Nachfolger Bouffier umso mehr Schulden aufgebaut. Wer jetzt noch glaubt, durch Gehaltsverzicht oder Arbeitszeitverlängerung etwas zum Schuldenabbau beitragen zu können, wird von den Fakten schon lange widerlegt.

Teilzeit und Altersermäßigung

Die Altersermäßigung ist im § 9 der Pflichtstundenverordnung geregelt. Man sollte sie nicht mit den Bestimmungen rund um die „Kochstunde“ verwechseln. Die Kochstunde ist eine Mehrarbeitsstunde, die mit steigendem Alter abgebaut wird. Die Altersermäßigung soll älteren Lehrkräften die Belastung absenken und ist demgemäß eine soziale Maßnahme. Früher begann die Altersermäßigung bereits ab 50, und maximal bekam man 3 Stunden. Heute beginnt sie ab 55 und man bekommt maximal 2 Stunden. Das ist auch ein Teil des Sozialabbaus.

Für Teilzeitbeschäftigte ist wichtig, dass die Altersermäßigung nur dann in vollem Umfang (also 1 Stunde ab 55 Jahre und 2 Stunden ab 60 Jahre) gewährt wird, wenn sie mehr als $\frac{3}{4}$ der Pflichtstunden im Unterricht eingesetzt sind. Wer also aus anderen Gründen Deputatsstunden erhält, sollte darauf achten, dass er/sie mit den Stunden, die er/sie im Unterricht eingesetzt ist, nicht unter $\frac{3}{4}$ der Pflichtstundenzahl fällt. Eine weitere Grenze stellt die halbe Stelle dar: nur wer mehr als die Hälfte der Unterrichtsstunden im Unterricht eingesetzt ist, erhält immerhin noch die Hälfte der Altersermäßigung. Wer darunter arbeitet, bekommt keine Altersermäßigung. Beim Antrag auf Teilzeit sollte man diese Dinge im Kopf haben, um nachher keine bösen Überraschungen zu erleben und halbe Stunden an den Dienstherrn zu „verschenken“.

Personalräte sollten über diese Zusammenhänge Bescheid wissen und regelmäßig nachfragen, ob die Schulleitung geprüft hat, wer die Altersgrenzen von 50, 55 oder 60 erreicht hat. Und sie sollten Teilzeitbeschäftigte im obigen Sinne beraten.

Teilzeit und Pension

Wie oben schon erwähnt, wirkt Teilzeit sich auch auf die Höhe der Pension aus. Um es einfach zu sagen: wer nur halb arbeitet, bekommt später auch nur die halbe Pension. Die „Punkte“ für die Pension werden anteilig zum reduzierten Beschäftigungsverhältnis angesammelt. Man sollte sich also gut überlegen, wieviel man sich davon leisten kann. Da das Beamtenengesetz auch die Möglichkeit der unterhäftigen Teilzeit aus familiären Gründen (Reduzierung bis zu 2/5 der Pflichtstunden) und die Beurlaubung erlaubt, wurde eine Höchstdauer festgelegt, bis zu der man dies in Anspruch nehmen kann. Diese Höchstdauer beträgt nach dem 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz 17 Jahre. Das heißt also: man kann bis zu 17 Jahre lang Beurlaubung oder unterhäftige Teilzeit in Anspruch nehmen. Ob dadurch und aus den weiteren Beschäftigungsjahren, die dann womöglich auch noch in Teilzeit absolviert werden, ein Pensionsanspruch resultiert, von dem man leben kann, das steht dahin. Insofern ist Teilzeit, wie oben schon erwähnt, nicht nur eine Wohltat, sondern spielt auch mit den Existenzgrundlagen. Und wie eine frauenbewegte Kollegin einmal sagte: „Hoffentlich hält die Ehe!“

Marianne Friemelt
Feb 2015